

Schlussbemerkungen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1933)**

Heft 14

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

E. Schlussbemerkungen.

Zum Schluss seien die Hauptergebnisse unserer Untersuchung über die Bindungen im bernischen Gastwirtschaftsgewerbe zusammengefasst:

1. Die Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen und die Schank- und Speisewirtschaften ohne Beherbergungsrecht sind in erheblichem Masse an die Bier-, Wein- und Liqueurlieferanten gebunden.

Im Durchschnitt des Kantons standen im Jahre 1930 von den untersuchten 2492 Gast- und Schankwirtschaften 487 Betriebe oder 19,5 % in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Lieferanten und zwar 257 Betriebe oder 10,3 % des Bestandes zu den Brauereien, 27 Betriebe, also 1,1 %, zu den Brauereien, Wein- und Liqueurhandlungen und 82 Betriebe, das sind 3,3 %, zu den Wein- und Liqueurhandlungen allein. Diese Zahlen sind als Annäherungswerte zu betrachten. In Wirklichkeit ist der Bestand an Bindungen noch etwas höher.

Bei der Betrachtung des Standes der Bindungen in den einzelnen Gemeinden zeigten sich grosse Unterschiede. Je grösser eine Ortschaft ist, und je weniger landwirtschaftliche Bevölkerung sie aufweist, desto mehr Gaststätten waren prozentual von den Lieferanten abhängig. In den städtischen Gemeinden betrug der Anteil der an die Brauereien gebundenen Betriebe 35 % aller Wirtschaften; in den gewerblich-industriellen Gemeinwesen sank diese Quote auf 9 %, in den gewerblich-landwirtschaftlichen Gemeinden auf 6 % und in den landwirtschaftlichen Gemeinden erreichte sie noch 3 %. Für die Bindungen an die Wein- und Liqueurhandlungen lauteten die entsprechenden Verhältniszahlen auf 8,6, 4,8, 2,9, und 2,8 %.

Für die Abhängigkeitsverhältnisse gegenüber den Brauereien stellten wir auch eine Häufung von Bindungen in den an die Produktionsstätten angrenzenden Konsumgebieten fest.

2. Die von uns erfassten Bindungen wurden begründet durch Kauf, Gewährung von Grundpfanddarlehen, Abschluss von Lieferungsverträgen und Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen.

Den Brauereien gehörten von den 284 in Abhängigkeit zu ihnen geratenen Gast- und Schankwirtschaften 66, also 23 %, zu Eigentum.

Auf 189 Wirtschaftsanwesen (67 %) hatten sie Grundpfanddarlehen gewährt. Der Durchschnittsbetrag eines Darlehens je Gaststätte betrug Fr. 24,920. Der weitaus überwiegende Teil dieser Darlehen stand innerhalb der Grundsteuerschätzung der verpfändeten Wirtschaftsliegenschaften. Unsere Erhebung ergab ferner, dass 58 finanziell abhängige

Gastwirte langfristige Bierlieferungsverträge eingegangen waren. Es darf aber mit Sicherheit angenommen werden, dass alle Darlehensempfänger eine solche Bezugspflicht übernehmen mussten.

Von den übrigen Gaststätten waren 29 durch einen Bierlieferungsvertrag allein gebunden.

Die Wein- und Liqueurhandlungen hatten von den 109 durch sie gebundenen Gaststätten 46 Objekte, das sind 42 %, angekauft.

Weitere 61 Wirtschaftsanwesen (56 %) waren von ihnen belehnt. Der mittlere Betrag der auf diese Liegenschaften gegebenen Darlehen erreichte Fr. 15,225. Ueber die Hälfte dieser Kredite war durch das Grundsteuerkapital der verpfändeten Wirtschaften nicht mehr gedeckt. Eine Verbindung von Kreditgeschäft und Lieferungsvertrag konnten wir in fünf Fällen nachweisen.

Durch Lieferungsverträge allein sind zwei Wirtschaften und durch Bürgschaften ist eine Gaststätte gebunden. Infolge der vorhandenen Fehlerquellen kommt die wirkliche Bedeutung dieser beiden Bindungsformen nicht zur Darstellung.

3. Wichtig war auch die Frage nach den treibenden Kräften, welche die Bindungen veranlasst hatten.

In Bezug auf die Brauereien sahen wir, dass die in den achtziger Jahren einsetzende Umgestaltung des wenig Kapital erfordernden Braugewerbes zur kapitalintensiven Brauindustrie nach einer Steigerung der Produktion hindrängte. Das Bestreben der neu aufgekommenen Grossbrauereien, dem technisch erreichbaren Produktionsoptimum Absatz zu verschaffen, führte zu einem gewaltigen Konkurrenzkampf. Unter den auf die Eroberung des Marktes gerichteten Massnahmen stehen und standen namentlich in früheren Zeiten der Kauf und die hypothekarische Belehnung von Wirtschaftsliegenschaften.

Auch im Weinhandel entfalteten sich diese Absatzförderungsmethoden unter dem Druck des Wettbewerbes. Die Absatznot ist hier vor allem eine Folge der Abnahme des Weinverbrauches, der Konkurrenz der Kleinverkaufsstellen und der Uebersetzung des Weinhandels.

4. Von den untersuchten 335 Kaffeewirtschaften, Konditoreien und Pensionen sind 109 Betriebe oder 32,5 % an Bäckereien und Konditoreien gebunden. Diese Abhängigkeitsverhältnisse sind jedoch nicht die Folge der Absatzpolitik der Lieferanten, sie weisen vielmehr auf eine Berufsverbindung hin.

5. Die Sonderuntersuchung über die Bewegung der Bindungen an Brauereien im Amtsbezirk Bern von 1900 — 1930 ergab bis zum Jahre 1921 eine Zunahme dieser Bindungen. Das Tempo der Vermehrung hat sich jedoch während der Dauer der Kundenschutzverträge von 1907, 1914 und 1916 deutlich verlangsamt. Seit Abschluss des Sanierungsvertrages

von 1921 nimmt die Zahl dieser Bindungen ab. Vordem hatte der Brauer geradezu Gelegenheiten zur Gewährung von Darlehen auf Gaststätten gesucht, und die Verhältnisse machten aus der Brauerei zugleich ein Finanzierungsinstitut. Diese Form der Bindung der Ausschankstelle an den Fabrikanten, die heute noch vielfach als der Prototyp der vorhandenen Bindungen angesehen wird, hat sich überlebt. Die Kundenschutzverträge haben sich als billigere, einfachere und weniger riskante Methode zur Sicherung der Absatzstelle erwiesen. An Stelle des (Absatzsicherungs)-Vertrages zwischen Produzent und Wirt tritt zunächst der Vertrag von Brauer zu Brauer, das Kartell und — gegenüber dem Wirt — das Diktat. Es will letzteres jedoch nicht sagen, dass der Gaststätteinhaber sich dabei schlechter stellt. Die Entwicklung wird aber dazu führen, dass am Kundenschutzvertrag noch ein weiterer Partner sich beteiligen wird, nämlich die Organisation der Wirte. Es werden diese Verträge schlussendlich aus der gemeinsamen Arbeit der direkt Beteiligten — unter Ausschluss der Konsumenten — ihre Stütze finden.
